



den Klimawandel dienen, wozu wegen ihrer hohen klimatischen Wertigkeit die Schaffung und der Erhalt von Grünflächen zählen. Gerade in städtischen Ballungszentren sollte daher die Nutzung grauer Infrastrukturpotenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien zugunsten des Schutzes der vergleichsweise geringen Freiflächenpotenziale für die o.g. Wohlfahrtsfunktionen vorrangig betrachtet und ausgebaut werden.

Durch stetig wachsenden Druck der gleichzeitig zu erfüllenden genannten Anforderungen an Freiflächen einschl. des Artenschutzes sollte der Landesentwicklungsplan die Notwendigkeit der vorrangigen Realisierung von PV-Anlagen in Siedlungs- und gewerblich genutzten Bereichen vor dem Ausbau auf Freiflächen schärfer formulieren, ggf. den Bau von PV-Anlagen auf Parkplatzflächen, z.B. von Einzelhandelsimmobilien, fordern und zum Ausdruck bringen, dass Freiflächen höchstens in allerletzter Priorität für eine Bebauung mit PV-Anlagen herangezogen werden sollen.

Für die Stadt Bonn sind Szenarien zur Erreichung der Klimaneutralität im Bonner Klimaplan 2035 formuliert. Danach bedarf es einer Realisierung von PV-Anlagen im Stadtgebiet mit einer Leistung von 800 MW im Bereich der Wohn- und Nichtwohngebäude. Dies entspricht 80% des bestehenden Potenzials.

Für die Errichtung von Freiflächen-PV wird eine vom Amt für Umwelt und Stadtgrün gegenwärtig beauftragte Untersuchung der Potenzialflächen im gesamten Bonner Stadtgebiet geeignete Flächen aufzeigen. Grundsätzlich ist bei einer Inanspruchnahme für Freiflächen-PV die Multicodierung/Mehrfachnutzung von Flächen – gerade bei hohen Bodenwerten – von besonderer Bedeutung.

### **Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit**

Laut LEP-Entwurf sind folgende Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu nutzen:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen

Als Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten neben den im LEP genannten Kriterien, wie

- der Lage
- dem Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- der Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- der Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

Seite 3

auch auf **klimatechnische Auswirkungen** der Anlagen beispielsweise durch Abstrahlungswärme und eine Beeinträchtigung der Kaltluftzufuhr eingegangen werden.

In den Änderungen des LEP findet die voraussichtliche **Wirkung auf tierische Organismen** bei der beabsichtigten Nutzung wenig Beachtung. Wir empfehlen:

- Bereiche der Kategorie „Gesetzlich geschützte Biotop“
- Bereiche der Kategorie „Flächen mit besonderer/herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem“
- Nachweislich artenschutzrechtlich bedeutsame Flächen (mit gutachterlichem Artnachweis für streng/besonders geschützte Arten)

☰ aus der Betrachtung für die Unterbringung von Freiflächen-Photovoltaik zu nehmen.

### **Vorranggebiete für Windenergie**

Die in Bonn betroffenen Flächen fallen überwiegend unter die Kategorie „*Flächenpotenzial in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)*“ und wären damit durch die Änderungen im Landesentwicklungsplan kategorisch zur Nutzung von Windenergieanlagen freigegeben. Da das Ergebnis der Windflächen-Potenzialanalyse NRW für das Stadtgebiet Bonn ohnehin einen nur sehr geringen Flächenanteil zur Nutzung ausweist, werden die Änderungen mit den damit verbundenen Auflagen, Freigaben und Auswirkungen zur Kenntnis genommen und davon ausgegangen, dass bei entsprechenden Planverfahren für Windenergiebereiche und -anlagen alle notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten, Maßnahmen und Kompensationen verbindlich vorgesehen und umgesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass ggf. Windenergie-Potenzialflächen im Gebiet der Bundesstadt Bonn unmittelbar an **Natura 2000-Gebiete** angrenzen, und der Bau sowie der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. die eigentlich ausgenommenen Schutzgebiete tangiert, merkt die Stadt Bonn an, dass im Dokument „*Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien*“ Hinweise zum Umgang mit solchen Fällen fehlen und zu ergänzen sind. Eine Definition von einzuhaltenden **Mindestabständen** zu den im Dokument erwähnten „ausgenommenen Flächen (Naturschutzgebieten, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000 Gebieten)“ ist nach Meinung der Stadt Bonn in die Änderungen mit aufzunehmen.

### **Generelle Anmerkung**

Der Druck auf und die Anforderungen an Freiflächen sind heute bereits enorm und wachsen stetig. Innerhalb der Siedlungsbereiche erhöht sich der Druck auf Grün- und Freiflächen durch die zunehmende, gewünschte Innenentwicklung weiter. Daher müssen die Freiräume jenseits der Siedlungsbereiche immer mehr Anforderungen (Niederschlagsversickerung, Platz für

Seite 4

Anpflanzungen/Schutz von Bestandsgrün, Biodiversität, Klima, Brut- und Lebensstätten diverser Arten / Artenschutz, jetzt kommen auch PV-Anlagen hinzu) gleichzeitig erfüllen, um Zielen des Klima- und Naturschutzes auch nur ansatzweise gerecht zu werden. Hier wird das Konfliktpotenzial stetig ansteigen. Daher ist es wesentlich, dass die Thematik mit der notwendigen Gewichtung im Abwägungsprozess der Regional- und Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

—  
—